

E-Government

BEGRIFFSDEFINITION (1)

Als Electronic Government (kurz E-Government) wird die Nutzung des Internet und anderer elektronischer Medien zur Durchführung von Abläufen zwischen der öffentlichen Verwaltung, Behörden, der Politik und den Bürgern und Bürgerinnen sowie Unternehmen bezeichnet.

BEGRIFFSDEFINITION (2)

E-Government ist der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

**Bundesgesetz über elektronische Signaturen
und Vertrauensdienste für elektronische
Transaktionen (Signatur- und
Vertrauensdienstegesetz – SVG), BGBl. I
50/2016**

E-Government Pauer 2016/2017

5

**Verordnung über elektronische Signaturen und
Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen
(Signatur- und Vertrauensdienstverordnung – SVV)**

**Verordnung des Bundeskanzlers über die Fest-
stellung der Eignung des Vereins „Zentrum für
sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“
als Bestätigungsstelle**

BGBl. II 208/2016

E-Government Pauer 2016/2017

6

Bundesgesetz über Regelungen zur
Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit
öffentlichen Stellen
(E-Governmentgesetz - E-GovG)
BGBl I 10/2004 idF BGBl I 50/2016

E-Government Pauer 2016/2017

7

RECHTSGRUNDLAGEN

- E-Government-Gesetz
- Datenschutzgesetz 2000
- Verwaltungsverfahrensgesetze
- Zustellgesetz

E-Government Pauer 2016/2017

8

E-Government-Gesetz Durchführungsverordnungen

- E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (BGBl II 289/2004 idF BGBl II 213/2013)
- Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 (BGBl II 330/2009)
- Ergänzungsregisterverordnung 2009 (BGBl II 331/2009)
- E-Government-Gleichwertigkeitsverordnung (BGBl II 170/2010)

E-GovG Ziele (§ 1 Abs. 1)

- Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation
- Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen

E-GovG (§ 1 Abs. 2)

Gegen Gefahren, die mit einem verstärkten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele verbunden sind, sollen zur Verbesserung des Rechtsschutzes besondere technische Mittel geschaffen werden, die dort einzusetzen sind, wo nicht durch andere Vorkehrungen bereits ausreichender Schutz bewirkt wird

E-GovG (§ 1 Abs. 3)

Bei Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.

WAI-Richtlinien

(Web Accessibility Initiative)

Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Authoring Tool Accessibility Guidelines (ATAG)

User Agent Accessibility Guidelines (UAAG)

WCAG

Aufbau

- ❖ Prinzipien
- ❖ Richtlinien
- ❖ Erfolgskriterien (Konformitätsstufen)

WCAG

Prinzipien

Prinzip 1

Wahrnehmbarkeit

Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass sie diese wahrnehmen können

WCAG

Prinzipien

Prinzip 2

Bedienbarkeit

Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.

WCAG

Prinzipien

Prinzip 3

Verständlichkeit

Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

WCAG

Prinzipien

Prinzip 4

Robustheit

Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.

WCAG

Richtlinien

1.1 Textalternativen

Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.

1.2 Zeitbasierte Medien

Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.

1.3 Anpassbar

Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z.B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.

1.4 Unterscheidbar

Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.

WCAG

Richtlinien

2.1 Bedienbar

Per Tastatur zugänglich: Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.

2.2 Ausreichend Zeit

Ausreichend Zeit: Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.

2.3 Anfälle

Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.

2.4 Navigierbar

Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.

WCAG

Richtlinien

3.1 Verständlich

Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.

3.2 Vorhersehbar

Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.

3.3 Hilfestellung bei der Eingabe

Hilfestellung bei der Eingabe: Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.

4.1 Kompatibel

Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.

WCAG

Konformität (Beispiel)

...

1.2.2 Untertitel werden für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet. (Stufe A)

....

1.2.4 Untertitel werden für alle Live- Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt. (Stufe AA)

....

1.2.6 Eine Übersetzung in die Gebärdensprache wird für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt. (Stufe AAA)

....

Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

E-Government Pauer 2016/2017

23

BETROFFENER
(§ 2 Z. 7 E-GovG)

Betroffener ist jede natürliche Person, juristische Person sowie sonstige Personenmehrheit oder Einrichtung, der bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt.

E-Government Pauer 2016/2017

24

IDENTITÄT

Die Bezeichnung der **Nämlichkeit** von Betroffenen durch **Merkmale**, die geeignet sind, ihre **Unterscheidbarkeit** von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der **Name** und das **Geburtsdatum**, aber auch etwa die **Firma** oder **(alpha)numerische Bezeichnungen**

EINDEUTIGE IDENTITÄT

Die Bezeichnung der **Nämlichkeit** eines Betroffenen durch ein oder mehrere **Merkmale**, wodurch die **unverwechselbare Unterscheidung** von allen anderen bewirkt wird.

AUTHENTIZITÄT

Die **Echtheit** einer Willenserklärung oder Handlung in dem Sinn, dass der **vorgebliche Urheber** auch der **tatsächliche Urheber** ist.

IDENTITÄT

Bezeichnung einer Person

AUTHENTIZITÄT

Echtheit einer Handlung
oder Willenserklärung

Name: Maria Müller
Geburtsdatum: 28.12.1975
Geburtsort: Wien
Wohnort: Wien 12.,
Numerische Bezeichnung:
4711 281275

Maria Müller

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet (Art. 3 Z.10 „eIDAS-VO,,)

FORTGESCHRITTENE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Elektronische Signatur, die

- eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet ist,
- die Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht,
- unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt wird, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
- mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten so verbunden ist, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann (Art. 3 Z. 11 iVm Art. 26 "eIDAS-VO,,)

QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht (Art. 3 Z. 12 „eIDAS-VO“).

ELEKTRONISCHES SIEGEL

Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit herzustellen (Art. 3 Z.25 „eIDAS-VO“)

BÜRGERKARTE

Die Bürgerkarte ist eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur mit einer Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und –funktionen sowie allenfalls mit Vollmachtsdaten verbindet.

STAMMZAHL

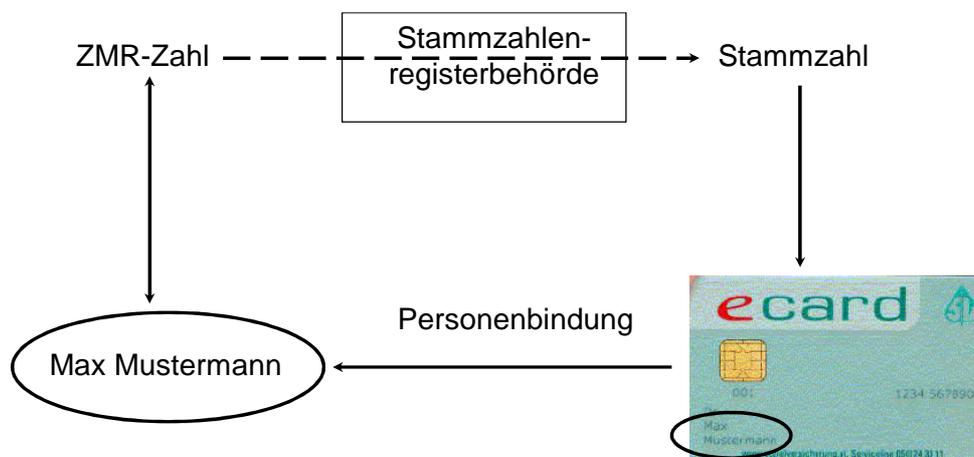
Stammzahl ist die einem Betroffenen zu dessen eindeutiger Identifikation zugeordnete Zahl, die auch für die Ableitung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) gemäß §§ 9 und 14 bestimmt ist (§ 2 Z. 8 E-GovG)

STAMMZAHL Bildung

Zur Bildung der Stammzahl werden herangezogen:

- ZMR-Zahl
- Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters
- Firmenbuchnummer
- Vereinsregisterzahl

Personenbindung



VERWALTUNGSSIGNATUR

Verwaltungssignaturen sind Signaturen, die im Bereich ihrer Verwendung eine hinreichende Sicherheit bieten auch wenn sie nicht notwendigerweise allen Bedingungen der Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten der qualifizierten Signatur genügen und nicht notwendigerweise auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen.

RECHTSGRUNDLAGEN (Verwaltungsverfahren)

- Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG
- **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG**
- Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG

- **Zustellgesetz - ZustG**

Anbringen

(Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden, sonstige
Mitteilungen)

grundsätzlich

- schriftlich
- mündlich
- telefonisch

schriftliche Anbringen

(§ 13 Abs. 2 AVG)

Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. ...

Anbringen

Nachweis der Identität und Authentizität

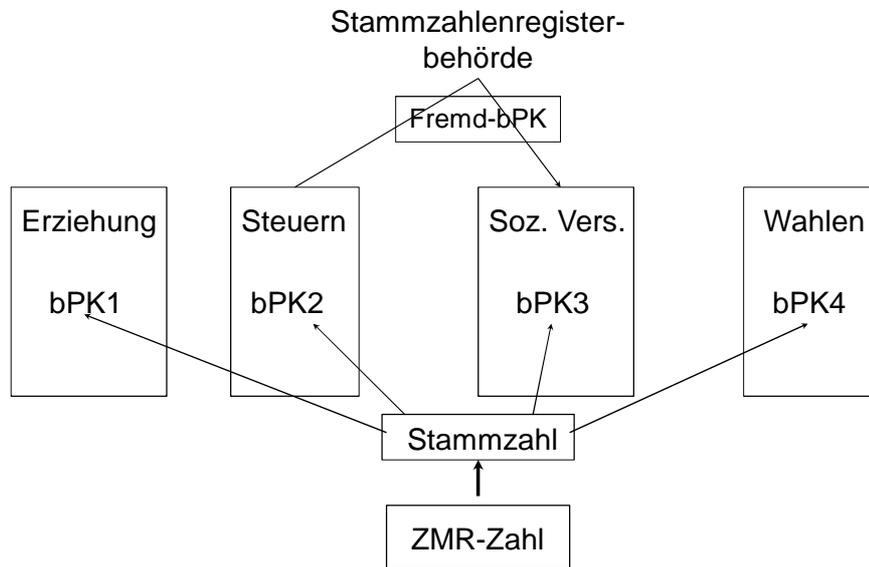
Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens hat die Behörde den Einschreiter zu deren Nachweis innerhalb angemessener Frist aufzufordern mit der Wirkung, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt. (vgl. § 13 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG)

E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung

TEIL 1

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Arbeit	AR	<i>Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarktverwaltung</i>
Amtliche Statistik	AS	
Bildung und Forschung	BF	<i>Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Nostrifikation, Bibliotheken und Archive</i>
Bauen und Wohnen	BW	<i>Bauverfahren, Wohnraumsanierung, Wohnungsvergabe, Schlichtungsstellen nach MRG, Wohnbauförderung, Energiesparförderung, Kanalanchluss, Raumpianung, Grundverkehr, Wasserversorgung</i>

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen



E-Government Pauer 2016/2017

43

Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich

Für die eindeutige Identifikation von natürlichen Personen im privaten Bereich wird das bereichsspezifische Personenkennzeichen gebildet, in dem die Stammzahl des Auftraggebers des privaten Bereiches als Bereichskennung herangezogen wird.

E-Government Pauer 2016/2017

44

Bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland

Für die eindeutige Identifikation von natürlichen Personen bei bürgerkartentauglichen Anwendungen im Ausland wird an Stelle der Bereichskennung ein staatenpezifisches Zeichen oder bei Anwendungen internationaler Organisationen ein organsiationsspezifisches Kennzeichen verwendet.

Anbringen

- ⑩ durch den Betroffenen mittels eigener Bürgerkarte
- ⑩ durch Vertreter
 - „Einzelfallvertreter“
 - berufsmäßiger Parteienvertreter
- ⑩ durch besonders ermächtigtes Organ einer Behörde

Bürgerkarte und Stellvertretung

Soll die Bürgerkarte für vertretungsweise Handeln verwendet werden, muss auf der Bürgerkarte des Vertreters ein Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung eingetragen sein.

(§ 5 Abs. 1 1.Satz E-GovG)

Vollmacht

⑩ Einzelfallvertreter:

Webformular Stammzahlenregisterbehörde
Vollmachtsnachweis: elektr. signierte Bestätigung
durch Vertretenen, ermächtigtes Organ der Behörde
oder Notar

⑩ Berufsmäßiger Parteienvertreter:

Eintragung der generellen Vertretungsbefugnis in der
Bürgerkarte, keine Eintragung der konkreten Bevoll-
mächtigung

Widerruf von Vollmachten

- ⑩ Online-Widerrufsregister bei Stammzahlenregisterbehörde
- ⑩ Jederzeit zugängliche öffentliche Internetadresse
- ⑩ Einsichtsmöglichkeit durch jedermann

Elektronischer Datennachweis

- ⑩ Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten
- ⑩ Daten aus öffentlichen Registern
- ⑩ Sonstige Daten

Elektronischer Datennachweis Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten

Der elektronische Nachweis über die Art einer selbständigen Erwerbstätigkeit und über das Vorliegen der hierfür notwendigen Berufsberechtigungen kann durch Inanspruchnahme des Dokumentationsregisters nach § 114 Abs. 2 BAO geführt werden (§ 16 Abs. 1 E-GovG)

Anm: Das Dokumentationsregister soll sicherstellen, dass alle Abgabepflichtigen erfasst und gleichmäßig behandelt werden und die Abgaben nicht zu Unrecht verkürzt werden. Es hat insbesondere Daten betreffend die Identität des Abgabepflichtigen und die Klassifizierung seiner Tätigkeit zu umfassen.

Elektronischer Datennachweis Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten

Nachweis erfolgt durch

- Vorlage einer elektronisch signierten oder besiegelten Registerauskunft durch den Betroffenen selbst
- Elektronische Einsicht in das Register durch den Auftraggeber des öffentlichen Bereichs auf Ersuchen des Betroffenen
- Amtswegige Beschaffung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Datenermittlung.

Elektronischer Datennachweis Daten aus öffentlichen Registern

Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereiches enthalten sind, haben sie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen.

(§ 17 Abs. 2. 1. Satz E-GovG)

Elektronischer Datennachweis Daten aus elektronischen Registern eines Auftraggebers des öffentlichen Bereiches

Datenverifizierung erfolgt durch

Datenermittlung im Datenfernverkehr durch die Behörde selbst

Elektronischer Datennachweis sonstige Daten

Inwieweit Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen bereit sind, elektronische Nachweise über von ihnen in ihrem Zuständigkeits- bzw. Geschäftsbereich gespeicherte Informationen auszustellen, ist von ihnen im Internet zu veröffentlichen.

(§ 18 1.Satz E-GovG)

Elektronischer Datennachweis sonstige Daten

Nachweis erfolgt durch

- Ausstellung einer elektronisch signierten Bestätigung durch die Behörde bzw. Person mit öffentlichem Glauben
- Elektronische Anforderung durch Dritte im Auftrag des Betroffenen
- Amtswegige Beschaffung bei Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung für diese Datenermittlung.

Amtssignatur

Die Amtssignatur ist eine besondere Signatur oder ein besonderes Siegel eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs. Sie darf ausschließlich von diesem bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

Amtssignatur

- ⑩ Behörde veröffentlicht Bildmarke im Internet
- ⑩ Hinweis auf die Rückführbarkeit zur Signatur- bzw. Siegelprüfung

Beweiskraft von Ausdrucken

Ausdrucke eines elektronischen Dokuments haben die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 ZPO), wenn

- das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde,
- die Amtssignatur prüfbar bzw. das Dokument anders verifizierbar ist
- das Dokument einen Hinweis auf das Verfahren der Prüfung bzw. Verifizierung enthält

(§ 20 E-GovG)

Zustellung

Die Zustellung ist das rechtlich geregelte Verfahren, an dessen rechtmäßigen oder tatsächlichen Vollzug sich die Rechtswirkungen behördlicher schriftlicher Erledigungen knüpfen.

Zustelldienste

- ⑩ Post
- ⑩ Sonstiger
Universaldienst-
betreiber
- ⑩ Übergangszustell-
dienst (elektroni-
scher Zustelldienst
des BKA)
- ⑩ Zugelassener „pri-
vater“ elektronischer
Zustelldienst

Leistungen der Zustelldienste

- ⑩ Zustelleistung
- ⑩ Ermittlungsleistung
- ⑩ Verrechnungsleistung

Zustelleistung

Die Zustelleistung umfasst u.a.:

- ⑩ Die Weiterleitung der relevanten Daten der eigenen Kunden an den Ermittlungs- und Zustelldienst
- ⑩ Die Verständigung des Empfängers, dass ein Dokument zur Abholung bereit liegt
- ⑩ Die Protokollierung aller relevanten Daten des Zustellvorganges (= Zustellnachweis) und deren Übermittlung an die Behörde

Ermittlungsleistung

Die Ermittlungsleistung umfasst:

- ⑩ Die Feststellung, ob der Empfänger bei einem Zustelldienst angemeldet ist und gegebenenfalls ob der Kunde die elektronische Zustellung innerhalb bestimmter Zeiträume ausgeschlossen hat.
- ⑩ Die Übermittlung welche Formate der Empfänger akzeptiert sowie die für eine Verschlüsselung erforderlichen Angaben und die Internetadresse des betreffenden Zustelldienstes

Verrechnungsleistung

Die Verrechnungsleistung umfasst:

- ⑩ Die Weiterleitung des von der Behörde für die Zustellung zu entrichtenden Entgeltes an den Zustelldienst, der die Zustelleistung erbracht hat.
- ⑩ Die Verrechnung der weitergegebenen Entgelte mit der Behörde

Elektronische Zustellung **mit** **ohne** Zustellnachweis

- Zugelassener Zustelldienst
- Zugelassener Zustelldienst
- Zustellung an eine bekanntgegebene elektronische Zustelladresse
- Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde

Elektronische Zustellung mit Zustellnachweis Vorgangsweise

- ⑩ Zustellverfügung der Behörde
- ⑩ 1. (unverzögliche) elektronische Verständigung des Empfängers
- ⑩ Nach 48 Stunden 2. elektronische Verständigung
- ⑩ Nach weiteren 24 Stunden postalische Verständigung, sofern der Empfänger dem Zustelldienst eine Abgabestelle bekanntgegeben hat
- ⑩ Übermittlung der protokollierten Daten über den Zustellvorgang an die Behörde (Zustellnachweis)

E-Government Pauer 2016/2017

67

Elektronische Zustellung mit Zustellnachweis Rechtswirkungen

Abgabestelle bekanntgegeben:

- ⑩ Rechtswirkung tritt ein
 - mit Abholung
 - 3. Werktag nach Versendung der Verständigung an die Abgabestelle
- ⑩ Nichteintreten dieser Wirkung bei Abwesenheit von Abgabestelle (Details siehe § 35 Abs. 7 ZustG)

Abgabestelle nicht bekanntgeg.:

- ⑩ Rechtswirkung tritt ein
 - mit Abholung
 - 1. Werktag nach Versendung der 2. elektronischen Verständigung
- ⑩ Nichteintreten dieser Wirkung bei Nichteinlangen der 1. Verständigung (Details siehe § 35 Abs. 6 ZustG)

E-Government Pauer 2016/2017

68

Elektronische Zustellung (Zustelldienst) **ohne** Zustellnachweis **Vorgangsweise**

- ⑩ Zustellverfügung der Behörde
- ⑩ 1. (unverzögliche) elektronische Verständigung des Empfängers
- ⑩ Nach 48 Stunden 2. elektronische Verständigung

Elektronische Zustellung (Zustelldienst) **ohne** Zustellnachweis **Rechtswirkungen**

- ⑩ Rechtswirkung tritt ein
 - mit Abholung
 - 1. Werktag nach Versendung der 2. elektronischen Verständigung
- ⑩ Nichteintreten dieser Wirkung bei Nichteinlangen der 1. Verständigung (Details siehe § 35 Abs. 6 ZustG)

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

**Elektronische Zustellung (elektronische Zustelladresse)
ohne Zustellnachweis
Rechtswirkungen**

Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

**Elektronische Zustellung (elektronisches Kommunikationssystem)
ohne Zustellnachweis
Rechtswirkungen**

Dokument gilt am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokumentes als zugestellt.

Nachweis der erfolgten Zustellung obliegt der Behörde

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form (FinanzOnline-Verordnung 2006 – FONV 2006)

BGBl II 97/2006 i.d.F. BGBl II 46/2016

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO)

BGBl 194/1961 i.d.F. BGBl I 77/2016

FinanzOnline

weitere Rechtsgrundlagen

Einkommensteuergesetz 1988
EU-Quellensteuergesetz
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955
Grunderwerbsteuergesetz 1987
Kapitalverkehrsteuergesetz
Gebührengesetz 1957
Glückspielgesetz
Gewerbeordnung 1994

FinanzOnline

Rechtsgrundlagen

§ 86a BAO

(1) Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden. **Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen kann zugelassen werden, dass sich der Einschreiter einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf....**

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

§ 86a BAO

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung im Sinn des Abs. 1 erster Satz bestimmen,

- a) unter welchen Voraussetzungen welche Arten der Datenübertragung an Abgabenbehörden und an Verwaltungsgerichte zugelassen sind,
- b) dass für bestimmte Arten von Anbringen bestimmte Arten von Datenübertragungen ausgeschlossen sind und
- c) welche Unterlagen wie lange vom Einschreiter im Zusammenhang mit bestimmten Arten der Datenübertragung aufzubewahren sind.

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

§ 97 Abs. 3 BAO

An Stelle der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einer behördlichen Erledigung kann deren Inhalt auch telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. **Darüber hinaus kann durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise vorgesehen werden, wobei zugelassen werden kann, dass sich die Behörde einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.....**

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

§ 96 I. S. BAO

Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt.

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

§ 98 BAO

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz ...ausgenommen Abschnitt III (Elektronische Zustellung) vorzunehmen.

(2) Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen...

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

§ 99 BAO

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Erledigungen der 3. Abschnitt des Zustellgesetzes (Elektronische Zustellung) anzuwenden ist. ...

FinanzOnline-Verordnung Aufbau

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften, Sorgfaltspflichten, Zurechnung von Anbringen
2. - 10. Abschnitt: Regelungen über bestimmte elektronische Datenübertragungen bei bestimmten Abgaben
11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

FinanzOnline-Verordnung Allgemeines

Die Verordnung regelt automationsunterstützte Datenübertragungen in Bezug auf Anbringen (86a BAO), Erledigungen (§ 97 Abs. 3 BAO), Akteneinsicht (§ 90a BAO) und Entrichtung (§ 211 Abs. 5 BAO), soweit nicht eigene Vorschriften bestehen

§ 1 Abs.1 FOnV 2006

FinanzOnline-Verordnung Allgemeines

Teilnahmeberechtigt (Anm: als Partei) sind Abgabepflichtige und, wenn die Erlassung von Feststellungsbescheiden vorgesehen ist, diejenigen, an die diese Bescheide ergehen.

§ 2 Abs.1 FOnV 2006

FinanzOnline-Verordnung Allgemeines

Teilnahmeberechtigt als Parteienvertreter sind:

Eingetragene Wirtschaftstreuhand
Eingetragene Notare und genehmigte Notar-Partnerschaften
Eingetragene Rechtsanwaltschaften
Immobilienverwalter
Gemeinnützige Bauvereinigungen
Berechtigte Revisionsverbände
Bilanzbuchhalter und Bilanzbuchhaltergesellschaften
Fiskalvertreter im Sinn des § 8 Abs. 3 Z. 2 Flugabgabegesetz
Buchhaltungsagentur des Bundes

(§ 2 Abs. 2 FOnV 2006)

FinanzOnline-Verordnung Allgemeines

Anmeldung (bei einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis):

Persönlich, elektronisch oder schriftlich (per Fax)

Verwendung der Funktion Bürgerkarte (gilt nicht, wenn eindeutige Identifikation in den Datenbeständen der Abgabenverwaltung des Bundes mittels Namen und Geburtsdatum nicht möglich ist.

(§ 3 FOnV 2006)

FinanzOnline-Verordnung Allgemeines

Anmeldung (bei einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis):

Teilnehmer erhalten:

Teilnehmeridentifikation
Benutzeridentifikation
Persönliches Passwort

(§ 1 Abs. 3 FOnV 2006)

FinanzOnline-Verordnung Anbringen

Die automationsunterstützte Datenübertragung ist zulässig für die Funktionen, die dem jeweiligen Teilnehmer in FinanzOnline zur Verfügung stehen ...

(§ 1 Abs. 2 FOnV 2006)

Andere als die in den Funktionen gemäß § 1 Abs. 2 dem jeweiligen Teilnehmer zur Verfügung gestellten Anbringen sind, ungeachtet einer allfälligen tatsächlichen Übermittlung in FinanzOnline unbeachtlich...

(§ 5 FOnV 2006)

FinanzOnline-Verordnung Erledigungen

Für folgende Erledigungen wird die Zustellung gemäß § 99 BAO zugelassen:

1. Abgabenbescheide (§§ 198 und 200 BAO) betreffend Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2008, wenn keine anderen Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit zu veranlagen sind (Arbeitnehmerveranlagung)
2.

§ 5a FOnV 2006

FinanzOnline Rechtsgrundlagen

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen sowie von Jahresabschlüssen und anderen Unterlagen anlässlich der Steuererklärung (FinanzOnline-Erklärungsverordnung – FOnErkIV)
BGBl II 512/2006 i.d.F. BGBl II 310/2016

FinanzOnline-Erklärungsverordnung Rechtsgrundlagen

Zahlreiche Materiengesetze z.B.:

§ 42 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988

§ 21 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz 1994

FinanzOnline-Erklärungsverordnung Rechtsgrundlagen

§ 42 Abs. 1 EStG:

...Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Steuerpflichtigen die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat ...[sie] unter Verwendung des amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung mit Verordnung festzulegen....

FinanzOnline-Erklärungsverordnung Inhalt

Zahlreiche konkrete Übermittlungsanordnungen, z.B.:

§ 1 Abs. 1: Die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung, der Zusammenfassenden Meldung, der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung.....hat nach der FinanzOnline-Verordnung 2006 im Verfahren FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) zu erfolgen.

Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsgrundlagen

**§§ 89a- § 89n Gerichtsorganisationsgesetz RGBI
217/1896 idF BGBl I 94/2015**

**Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den
elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006)
BGBl II 481/2005 i.d.F. BGBl II 503/2012**

Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsgrundlagen

§ 89a. (1) Eingaben können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89b vorgesehen ist, statt mittels eines Schriftstücks elektronisch angebracht werden.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.

(3) Ist die Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr nach den folgenden Bestimmungen nicht möglich, kann sie auch über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsgrundlagen

§ 89b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Missbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,
2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf.

(2) Die nähere Vorgangsweise bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben, Beilagen und Erledigungen ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu regeln. Dazu gehören insbesondere die zulässigen elektronischen Formate und Signaturen, die Regelungen für die Ausgestaltung der automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen einschließlich der technischen Vorgaben für die elektronische Signatur der Justiz (§ 89c Abs. 3) und deren Überprüfung (§ 89c Abs. 4). In der Regelung kann vorgeschrieben werden, dass sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsgrundlagen

§ 89c. (5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind

1. Rechtsanwälte,
2. Notare,
3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG),
4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG),

....

zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

Elektronischer Rechtsverkehr Eingaben

Alle Eingaben und Beilagen von Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften können nach Maßgabe der §§ 5, 8a, 9, 10 und 10a elektronisch eingebracht werden. Eingaben sind mit dem Dateninhalt eingebracht, der entsprechend der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 Abs. 2 an die Bundesrechenzentrum GmbH übergeben wurde (§ 1 (1) ERV 2006)

Der Einbringer einer elektronischen Eingabe hat sich einer Übermittlungsstelle zu bedienen. Die Übermittlungsstellen sind von der Bundesministerin für Justiz auf der Website „www.edikte.justiz.gv.at“ der Justiz bekannt zu machen (§ 3 (1) ERV 2006)

Elektronischer Rechtsverkehr Erledigungen

§ 89 c. (3) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsorgans anzuführen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG. Im Übrigen sind die Bestimmungen des SigG anzuwenden.

Elektronischer Rechtsverkehr Erledigungen

Erledigungen und Beilagen können nach Maßgabe des § 5 an Einbringer, die vom elektronischen Rechtsverkehr Gebrauch gemacht haben oder ausdrücklich der elektronischen Zustellung zugestimmt haben, elektronisch zugestellt werden. Unbeschadet der Wirksamkeit der elektronischen Zustellung ist auf Antrag im Einzelfall die Erledigung auch schriftlich auf Papier auszufertigen. (§ 1 Abs. 3 ERV 2006)

Elektronische Auszüge aus der Datenbank des Grundbuchs und des Firmenbuchs sowie Urkunden, die aus den Urkundensammlungen des Grundbuchs und des Firmenbuchs abgerufen werden, sind zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität mit der elektronischen Signatur der Justiz (§ 89c Abs. 3 GOG) zu versehen. Auf ausdrückliches Verlangen kann dies unterbleiben. (§ 1 Abs. 3a ERV 2006)